

Academy Architecture

and

Biannual Architectural Review.

Band 19
resp. Jahrgang 1901, Theil I.

Subskription

auf Jahrgang 1901 Theil I

resp. Band 19
schliessend mit 20. Mai 1901.

Gebunden: Subskriptionspreis:
Geb. 4 M 80 δ ord., 3 M 30 δ bar.

Geheftet: Subskriptionspreis:
4 M ord., 2 M 75 δ bar.

Preise nach dem 20. Mai:
Geb. 4 M 80 δ ord., 3 M 60 δ bar.
*Geb. 4 M ord., 3 M bar.

*Geheftete Exemplare mit Remissionsrecht
bis Ende Dezember 1901.

Der Band wird ca. Anfang Juni 1901
in Leipzig zur Auslieferung kommen, und
erbitte Bestellungen möglichst frühzeitig an
Herrn L. Fernau in Leipzig. Bestellungen,
die nach dem 20. Mai eingehen, können
nicht mehr zum Subskriptionspreise erledigt
werden.

Prospekte in deutscher Sprache
werden gratis geliefert.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht,
dass der Remissionstermin für Band 18 mit
Ende Juni 1901 erlöschen wird.

London WC., 58 Theobalds Road.

Verlag der Academy Architecture.

(Z) In Bälde erscheint:

(Zeitfragen des christl. Volkslebens.
Bd. XXVI. Heft 3.)

Streiflichter
auf die Unterhaltungslitteratur
der letzten 20 Jahre.

Von
Ulrich von Hassell.

Preis 80 δ .

Wir bitten zu verlangen.

Chr. Belser'sche Verlagsbuchh.
in Stuttgart.

Leipziger Juristische Handbibliothek

Herausgegeben von

Max Hallbauer

und

Dr. Walter Schelcher

Oberjustizrath

Geh. Regierungsrath

Rath am Königl. Sächs. Oberlandesgericht

im Königl. Sächs. Ministerium des Innern.

Verlag von Rosberg & Berger in Leipzig.

Sofort nach der amtlichen Verkündung im Reichsgesetzblatte erscheinen:

(Z) Die neuen Gesetze

betreffend das

Urheberrecht und das Verlagsrecht

an Werken der Litteratur und der Kunst

Sachlich erläutert von

Robert Voigtländer

Verlagsbuchhändler

Mit einem Anhang, enthaltend die

Litterarischen Gesetze von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz,
die Berner Uebereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge.

Ladenpreis: Gebunden etwa 6 Mark.

Gesetze von gleich einschneidender Bedeutung sowohl für den Buch- und Musikalienverlag, als auch für die Schriftstellerwelt sind in Deutschland noch nicht erlassen worden. Sie bringen nicht nur wesentliche Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes, Aenderungen, die jeder von uns genau kennen muß, will er nicht Schaden leiden; sie sind auch sonst sehr schwierig, weil ihre Vorschriften oft weit mehr bedeuten, als der Wortlaut zu sagen scheint, und vieles nicht ausdrücklich sagen, was „sich von selbst versteht“, d. h. was der Jurist allerdings zu folgern weiß, andern aber leicht entgeht. Besonders gilt dies von den vielen nicht immer gleich erkennbaren, aber sehr wichtigen Beziehungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Straf- und Handelsrecht.

Herr Oberlandesgerichtsrat Hallbauer, dem die Fahnenabzüge vorgelegen haben, schreibt uns darüber:

„Von dem Manuskripte des Herrn Voigtländer habe ich mit großem Interesse Kenntnis genommen. Ist er auch nicht Jurist, so ist er doch mit der Materie, die nunmehr ihre endgiltige Regelung gefunden hat, seit Jahren vollständig verwachsen und beherrscht auch ihre juristische Seite derart, daß seine Erläuterungen auch dem Fachjuristen im höchsten Grade willkommen sein werden. Was seinen Darlegungen aber einen ganz besonderen Wert verleiht, ist der Umstand, daß ihr Verfasser mit den Verkehrsitten und Gepflogenheiten des Buchhandels, mit seiner großartigen Organisation und mit seinen mannigfachen Anstalten und Hilfsmitteln auf das innigste vertraut ist. Das hat ihn in den Stand gesetzt, den Werdegang des neuen Gesetzes, seine Bedeutung und Tragweite so deutlich klarzulegen, wie es einem Fachjuristen kaum gelingen kann. Der Leser erhält einen tiefen Einblick in das weithin verzweigte Getriebe des Buchhandels, in die verschlungenen und eigenartigen Beziehungen zwischen Verleger und Verfasser, und dies ist nach meinem Dafürhalten der einzige Weg, auf dem das Verständnis des Gesetzes mit Erfolg vermittelt werden kann. Wenn der Gesetzgeber die verschiedenen Interessen harmonisch ausgleichen will, so kann ihn nur der richtig verstehen, der das Leben kennt, wie es ist; nur er ist imstande, das praktisch Erreichbare von übertriebenen Anforderungen zu trennen.“

Aus dem über die Eigenart der neuen Gesetze Gesagten geht hervor, daß der Abschluß von

✻ ✻ ✻ Verlagsverträgen ✻ ✻ ✻

in der bisherigen Form sehr gefährlich, ja geradezu unmöglich wird. Der Verfasser hat daher sein bereits in zwei Auflagen verbreitetes Formularbuch sorgfältig mit den neuen Gesetzen in Einklang gebracht. Die vier wichtigsten Vertragsformen giebt er außerdem in der Form von

Vordrucken zu Verlagsverträgen

in den Handel, gebrauchsfertig zum Abschluß von Verlagsverträgen unter dem neuen Recht. Wir sind mit dem Herrn Verfasser übereingekommen, daß sein Werk in unserer Juristischen Handbibliothek erscheine. Soweit nicht schon auf die versendeten Circulare hin bestellt worden ist, wolle man den Verlangzettelsbogen benutzen.

Leipzig, 6. Mai 1901.

Rosberg & Berger.